ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 36.781/4

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 18. März 2004 von dem Präsidenten des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorschlag eines Dekrets "zur Förderung der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in beratenden Gremien" (Dok. RDG, 127 (2002-2003) Nr. 1) abzugeben, hat am 7. April 2004 folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Vorschlags

Artikel 1

1. Diese Bestimmung ist unter anderem auf der Vorlage von Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Förderung einer ausgeglichenen Vertretung von Männern und Frauen in Organen mit Begutachtungsbefugnis und Artikel 1 des wallonischen Dekrets vom 15. Mai 2003 zur Förderung einer ausgeglichenen Vertretung von Mann und Frau in den Beratungsorganen geschrieben.

In dem am 14. September 1989 abgegebenen Gutachten 19.253/1 über den Gesetzvorentwurf, der das o.a. Gesetz vom 20. Juli 1990 geworden ist [(1)], und in dem am 25. Juli 2001 abgegebenen Gutachten 31.844/2/V über den Dekretvorentwurf, der das o.a. wallonische Dekret geworden ist [(2)], hat die Gesetzgebungsabteilung bemerkt, daß das Gesetz bzw. das Dekret in Anbetracht der Anwendungsschwierigkeiten, die die relative Ungenauigkeit der Definition eines beratenden Gremiums [(3)] bereiten kann, den König bzw. die Regierung damit beauftragen sollte, die beratenden Gremien zu bezeichnen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes oder des Dekrets fallen [(4)].

---

(1) Parl. Dok., Kammer, 1989-1990, Nr. 1129/1.

(2) Dok. Rat der Wallonischen Region, 2002-2003, Nr. 464/1.

(3) In dem Kommentar zum Artikel wird z.B. deutlich gemacht, daß Einspruchskammern nicht unter den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen. Bestimmte Einspruchskammern haben jedoch nur eine Begutachtungsbefugnis (siehe, unter anderen, Artikel 135 und folgende des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes und Artikel 89 und folgende des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums).

(4) Siehe ebenfalls das am 17. April 1997 abgegebene Gutachten 26.181/1 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft, der das Dekret vom 15. Juli 1997 "houdende invoering van een meer evenwichtige vertegenwoordiging van mannen en vrouwen in adviesorganen " geworden ist (Dok. Flämischer Rat, 1996-1997, Nr. 666/1), und das Gutachten 32.794/4 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Französischen Gemeinschaft, der das Dekret vom 17. Juli 2002 "visant à promouvoir la participation équilibrée d'hommes et de femmes dans les organes consultatifs" geworden ist (Dok. Rat der Französischen Gemeinschaft, 2001-2002,

.../...

Dieselbe Bemerkung gilt für den vorliegenden Vorschlag.

2. Dem Kommentar zu dem Artikel zufolge

> "[fallen] alle Gremien, deren wesentliche Aufgabe darin besteht, der Regierung oder den Diensten der Regierung Gutachten oder Stellungnahmen aus eigener Initiative oder auf Anfrage abzugeben, [...] unter den Anwendungsbereich des Dekretes."

Der Vorschlag sieht also nicht den Fall vor, in dem die spezifische Art bestimmter beratender Gremien mit der Anforderung, daß die Anzahl der Mitglieder desselben Geschlechts zwei Drittel nicht überschreiten darf, unvereinbar wäre (es wird zum Beispiel an einen Frauenbeirat gedacht).

Es wird darauf hingewiesen, daß die in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten, - die sich auf die Unmöglichkeit beziehen, die Verpflichtung, Kandidaten unterschiedlichen Geschlechts vorzuschlagen, und die Verpflichtung, das beratende Gremium zu mindestens einem Drittel aus Kandidaten desselben Geschlechts zusammenzusetzen [(5)], einzuhalten, - einen anderen Fall betreffen, nämlich die Unmöglichkeit, die durch diese Bestimmungen auferlegte Anforderung wegen einer unzureichenden Anzahl von Kandidaten desselben Geschlechts, die die zu vertretende Eigenschaft besitzen [(6)], einzuhalten.

Nr. 278/1).

(5) Die im Kommentar zu dem Artikel dargestellte Berechnungsweise stimmt übrigens nicht mit dem Wortlaut des Artikels 3 des Vorschlags überein.

(6) Siehe das am 22 September 1997 abgegebene Gutachten 26.719/2 über einen Gesetzesvorschlag, der das Gesetz vom 20. September 1998 zur Abänderung von Artikel 120*bis* des neuen Gemeindegesetzes und zur Einfügung eines Artikels 50*bis* in das Provinzialgesetz vom 30. April 1836 im Hinblick auf die Förderung einer ausgeglichenen Vertretung von Männern und Frauen in den kommunalen und provinzialen Beiräten geworden ist (Parl. Dok., Senat, 1996-1997, Nr. 1-585/4), sowie die o.a. Gutachten 26.181/1 und 31.844/2/V.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau	M.-L.	WILLOT-THOMAS,	Kammervorsitzender,
Herrn	P.	LIÉNARDY,	Staatsräte,
Frau	M.	BAGUET,	
Frau	C.	GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

C. GIGOT M.-L. WILLOT-THOMAS

DAS Gutachten wurde unter der Aufsicht von Hernn R. WIMMER, beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.